



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

**Bezirksregierungen
- Dezernat 21 -
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

nachrichtlich:

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalens

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8 -10
40213 Düsseldorf

17. Dezember 2009

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.01-3-

Frau Axler / Herr Schwalfen-
berg
Telefon 0211 871-2586/2584
Telefax 0211 871-
referat15@im.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Seite 2 von 5

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen
40213 Düsseldorf

Ausländerangelegenheiten Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG

U. a. Erlasse vom 30. September 2009 - Az. 15-39.08.01-1/3-09-101 -,
13. Oktober und 18. November 2009 - Az. wie vor - sowie Anordnung
nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 11. Dezember 2006 – Az.: 15-39.08.01-
3 -

Anlagen: IMK-Beschluss
Statistik-Vordruck

In Umsetzung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenmi-
nister und -senatoren der Länder (IMK) vom 2. bis 4. Dezember 2009
treffe ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach
§ 23 Abs. 1 AufenthG folgende Anordnung:

1. Erteilungsvoraussetzungen

Eine bis zum 31. Dezember 2011 befristete Aufenthaltserlaubnis
nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhält ein Ausländer nach Maßgabe
folgender Kriterien:

- 1.1** Voraussetzung ist, dass der Ausländer im Besitz einer Aufent-
haltserlaubnis auf Probe gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG
ist oder zuletzt war und er die gesetzlichen Verlängerungskrite-
rien i. V. m. Ziffer I.1 meines Bezugserlasses vom 30. Septem-
ber 2009 nicht erfüllt.



1.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der Ausländer

1.2.1 zumindest für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeit nachweist oder bis zum 31. Januar 2010 den Nachweis erbringt, dass er eine solche sechsmonatige Teilzeitbeschäftigung ausübt oder ausüben wird, oder

1.2.2

- er in der Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009 seine Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich derzeit in Berufsausbildung befindet; in diesen Fällen wird die Aufenthaltserlaubnis auch dann als eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt, wenn der Ausländer noch minderjährig ist; oder
- er derzeit als Volljähriger Schüler einer allgemeinbildenden Schule ist,

und erwartet werden kann, dass er sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und zukünftig seinen Lebensunterhalt eigenständig sichern wird, oder

1.2.3 ernsthafte und nachhaltige Bemühungen um Sicherung seines Lebensunterhalts und ggf. des seiner Familie durch eigenes Erwerbseinkommen nachweist und die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt des Ausländers und ggf. der seiner Familie spätestens bis zum 31. Dezember 2011 durch eigene Erwerbstätigkeit oder ggf. ergänzenden Bezug von Rente gesichert sein wird.

1.2.3.1 Der Nachweis des ernsthaften und nachhaltigen Bemühens kann zum Beispiel durch Bescheinigungen der Agentur für Arbeit oder über frühere Beschäftigungsverhältnisse sowie durch die Vorlage von wiederholten Bewerbungen bei verschiedenen Arbeitgebern, Ablehnungen, aktuellen Arbeitsplatzangeboten oder Belegen über berufliche Qualifizierungsmaßnahmen erbracht werden.

1.2.3.2 Um vor dem Hintergrund schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen integrationsbereiten Probeaufenthaltsberechtigten nochmals eine Chance zu geben, die noch ausstehende wirtschaftliche Integration nachzuholen, ist hin-



sichtlich der vorzunehmenden Integrationsprognose erforderlich, dass dem Ausländer bis zum 31. Dezember 2011 eine vollständige eigenständige Lebensunterhaltssicherung gelingen kann. Die Anordnung richtet sich dementsprechend an erwerbsfähige Personen, denen die erwartete wirtschaftliche Integration vom Grundsatz her möglich ist und die ihren Willen hierzu durch den Nachweis eines ernsthaften und nachhaltigen Bemühens im Sinne der Ziffer 1.2.3.1 dokumentiert haben.

- 1.3 Weitere Voraussetzung ist, dass die für die Ersterteilung geltenden Kriterien des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AufenthG weiterhin erfüllt sind. Die Regelung des § 104a Abs. 3 AufenthG findet keine Anwendung.
- 1.4 Die Passpflicht muss nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin erfüllt sein.
- 1.5 In diese Regelung einbezogen werden der im Bundesgebiet lebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder, sofern sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben und die für die Ersterteilung maßgeblichen Kriterien (u. a. Schulbesuch, keine entscheidungserheblichen Straftaten) weiterhin vorliegen.
- 1.6 In den Fällen der Ziffer 1.2.3 dieser Anordnung
 - ist eine Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen. Ziffer 26.4.3 Sätze 2 und 3 der AVV zum Aufenthaltsgesetz findet entsprechende Anwendung;
 - gilt die Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG entsprechend; ein Familiennachzug ist danach ausgeschlossen.
- 1.7 Eine Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag erteilt, der bis zum **10. Februar 2010** gestellt sein muss. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Dies gilt auch für die einbezogenen Familienangehörigen.

Auf Verlängerung der zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis gerichtete Anträge sind zugleich als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung zu werten.



In den Fällen, in denen eine Antragstellung bereits bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt, wird die Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Erteilungskriterien grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar 2010 - ggf. auch rückwirkend - erteilt.

2. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Die Regelung der Ziffer 1 dieser Anordnung findet entsprechende Anwendung auf

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 AufenthG, die die Verlängerungskriterien gemäß Ziffer I.2 meines Bezugserlasses vom 30. September 2009 nicht erfüllen und
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. meiner Anordnung vom 11. Dezember 2006, die zwar die Erteilungskriterien für einen „Probetitel“ im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, nicht aber die Verlängerungskriterien gemäß Ziffer I.4 meines Bezugserlasses vom 30. September 2009 erfüllen.

3. Statistik

Die Ausländerbehörden erfassen unter Verwendung des anliegenden Vordrucks nun auch die Anzahl der Personen, denen aufgrund dieser Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. versagt worden ist.

Abschließend weise ich unter Bezugnahme auf Ziffer II. Abs. 2 meines Bezugserlasses vom 30. September 2009 darauf hin, dass für die von dieser Anordnung nicht erfassten Personen die gesetzlichen Regelungen Anwendung finden.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Block